

Rechtliche Bestimmung in der Raumplanung zur Beteiligung (Raumplanungsgesetz)

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹

vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)

Art. 4 Information und Mitwirkung

- ¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.
- ² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.
- ³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Prozess der Nutzungsplanung in Gemeinden (Instrument zur Ortsplanung in Gemeinden)

Wer	Was
Planungsamt, Planungsbüro	Planerarbeitung (Plan mit Erläuterungsbericht)
Bevölkerung	Information und Anhörung der Bevölkerung
Gemeinde	Behandeln der Einwendungen
Gemeinde	Definitiver Planentwurf
Kanton	Vorprüfung durch die kantonale Verwaltung
Planungsamt, Planungsbüro	Evtl. Planüberarbeitung
Gemeinde	Öffentliche Auflage während 30 Tagen
Planbetroffene	Öffentliche Auflage und Einsprachemöglichkeit
Gemeinde	Evtl. Einspracheverhandlung
Gemeindebevölkerung	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung
Kanton	Genehmigung durch Kanton
Planbetroffene	Beschwerdemöglichkeit
...	(Beschwerdemöglichkeiten höhere Instanzen und Beschwerdeentscheide)